

vor kost, beer, win und anders na inholt der overgegeven cedelen, is 43 m. 4 *ſ*. (Vgl. Cornelius a. a. O. II S. 177 f., S. 187 f.) Von Kerffenbroch (a. a. O. S. 397) wird die Zusammenkunft zu Dujhbelden (östlich von Sudmühle, unweit der Ems) nicht erwähnt.

Arbeitslohn in Münster im 16. Jahrhundert.

Von Dr. Hujsskens.

In dieser Zeitschrift (Bd. 44 S. 181 f.) hat L. Niesse die „Ordnung und Sathe der Arbeitkleute“ mitgetheilt, wie sie unter dem 24. März 1591 für Münster festgesetzt worden ist. Angaben aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lagen ihm nicht vor. Ein Memorialbuch des Stadtarchives, das von dem Stadtschreiber Franz von Werne angefertigt wurde und Beschlüsse des Rathes, sowie Verhandlungen aus den Jahren 1536—1543 enthält, bringt mehrere Bestimmungen über Löhne. Am 3. Juli 1536 ließen Bürgermeister und Rath mit Zustimmung des Statthalters folgendes durch die Botenmeister verkündigen:

Dewile deglichs unordnunge und misfellige beschwerunge bi den dachlonern, arbeidern, werkluiden und derselvigen belonunge allenthalven gespoert, hebben wi borgermeister und rait der stat Münster derhalven nabeschreven ordnunge besloten und to gemeinen besten hie mit bevollen, na duffem tokomend sondage anfenklich to holden bes to wider anrichtunge gemeiner policei, darmit niemant boven geliekmetigheit beswert und overnommen werde bi vermidunge geborlicher straffe.

Stem den murmeistern, steinbicdern, timmerluden, stratenmekers, huisdeckern, holtsegern, hoejnidern	2 s.
Stem den kornmeders	18 <i>ſ</i>
Stem den stroisnidern	18 "
Stem den nachtwechtern	9 "
Den dreschern, grevern, binderschen und anderen gemeinen dachlonern und werkluiden to der kost	1 s.
Für 1537 wurde nachstehendes angeordnet:	
Stem den timmerluden, murmeistern, steinbicdern, stratenmekers, huisdeckern, holtsegern vor dachloin to der kost	1 s.
Den dreschern	7 <i>ſ</i>
Stroisnidern	9 "
Den nachtwechtern, grevern und sus anderen gemeinen werkluiden und dachloners to der kost	6 <i>ſ</i>

Dat sich ein ieder hir inne schecken und geborlich holden sollte na gelegenheit und veranderinge der tit, als insunders na fortunge und lengerunge der dage winters und sommers. Am 17. Mai 1538 erging eine neue ordenunge van belonunge der arbeitlueden und dachloeners.

Item den timmerlueden, murmestern, steinbickern und deckern, stratenmekers, holtsegeren, hoefnidern vor dachloin to der kost	14	ſ
Den kornmeders	1	s
Den stroefnidern	10	ſ
Den binderschen	7	"
Den nachtwechters, grevers und sunst andern gemeinen dachloeners	8	"

Der 13. September 1538 brachte wieder eine Aenderung.

To furderunge gemeines wollstants willen hiemit burgermeister und rait nachfolgende ordnung van belonunge der arbeitluede verordnet und ernstlicher meinunge einem idern to gehorsame bevollen hebben, bi vermindunge geborlicher straiße, des sich ein ider wette to richten.

Den timmerlueden, murmestern, steinbickern, huisdeckern, straten- mekers und holtsegeren vor dachloin to der kost	1	s
Den stroefnidern	10	ſ
Den dreschern, nachtwechtern und andern gemeinen werflueden und dachlonern	8	ſ

Unter dem 28. April 1539 wurde hinzugefügt:

Den heufnidern	14	"
--------------------------	----	---

Am 11. März 1540 sah der Rath sich genöthigt „ut bewegenden oirsachen und na erfurderunge iziger gelegenheit dem gemeinen besten to gude“ andere Bestimmungen zu erlassen.

Item den murlueden und steinhawern	14	ſ
Item den timmerlueden, stratenmekers, huesdeckern und holtsegers	13	"
Item den kalkroern	1	s
Item den heufnidern	15	ſ
Item den stroefniders	1	s
Item den kornmeders	13	ſ
Item den nachtwechtern im sommer	6	"
Item den benderschen, grevers und gemeinen dachloners	8	"

Unter Strafe von 3 Mark wurde am 18 Juli 1541 festgesetzt:

Den murlueden	15	ſ
Den timmerluden	14	"
Den segers	14	"

Die Löhne gingen in den folgenden Jahrzehnten zwar in die Höhe, doch nicht in dem Maße, wie es die Vertheuerung der Lebensmittel und die Entwerthung des Geldes erheischt hätten. Die Tagelöhner zumal waren

mit ihrer Lage nicht zufrieden. Am 17. Juli 1564 ließ der Rath den „allgemeinen medders und arbeitsluden bi ernstlicher strafe“ ankünden, sie müßten sich „mit des raths sate und ordnung benoggen laten und sich buten in arbeit und dienst geineswegs begeben, und so solls anders befunden, dat alsdann ungehorsame, als se sich buten in dienst begeben, dieser stadt mit wif und kinder verwiset werden sollen.“ Ähnliche Mahnungen wiederholen sich in der späteren Zeit.

Das Rathsprotokoll von 1574 weist unter dem 16. Juli folgende

Taxe auf:

Murman	18	℥
Kalkrör	15	„
Timmermann	17	„
Hoieschnider	18	„
Mederen	15	„
Stratners, deckers	15	„
Stroeschnidern	13	„
Den gemeinen arbeitsleut und binders	10	„

In dem Jahre 1586, wo die Preise für das Getreide sich wieder erheblich steigerten, wurde am 28. Juli verfügt:

Den muerluden	20	℥
Dem kalkrör	19	„
Dem timmermann	18	„
Dem heuwschnider	20	„
Den meders	18	„
Den segenschnidern	18	„
Den stroeschnidern	18	„
Den heusdeckern	18	„
Den gemeinen arbeitsluden	12	„

Die Tabelle stimmt überein mit den Sätzen vom 24. März 1591, die Niesßen mittheilte. Diese wurden am 21. Juni 1591 abermals genehmigt, sie galten im ganzen auch für den Winter. Denn das Rathsprotokoll von 1591 enthält unter dem 11. Oktober den Beschluß:

Von allen goßheiligen bes up St. Petri den arbeidern zu der kost zu geben:

Den dreschers zu der kost	12	℥
Item frauwen so dreschen, flessen	12	„
Dreschers von 4 uhr bes 6.		

Andere arbeider, timmerleude, muerleude, sagenschnidern zc. zc. sollen nach der sommer ordnung belohnung sich halten und von 6 uhr bes zu 6 uhr zu arbeiden verpflichtet sein. Zum Vergleiche möge die Ordnung

dienen, die fast 25 Jahre nachher, am 31. Mai 1613, eingeführt wurde.

	zu der kost	ohne kost
Den mauermeistern	3 s	6 s
Den mauerknechten	2 " 3 \mathcal{S}	
Den kalkführern	2 " 3 " 5 "	
Den zimmermeistern	3 " "	6 "
Den zimmerknechten	2 " 3 " 5 "	
Den sageschneidern	2 " "	4 " 8 \mathcal{S}
Den kornmedern	2 " "	4 " 8 "
Den grasschuidern	3 " "	6 "
Den gemeinen strofschuidern, so mit der kleinen laden schneiden	22 " "	4 " 8 "
Den strofschneidern, so mit der großen laden schneiden	2 " 8 " 5 "	
Den hausdeckern	2 " 3 " 4 " 9 "	
Den straßenmachern	22 " "	4 " 8 "
Den dreschern bis Michaelis	20 " "	
nach Michaelis	18 " "	4 " 6 "
Den kornbinderischen	20 " "	4 " 3 "

Alles obgesetztes auf die sommerzeit, nemlich von Gregorii an bis zu dem herbstsend einschließlich zu verstehen. So viel aber die taglöhner oder arbeitsleute belangt, so zu winterzeiten beim licht oder kerzen nicht voll arbeiten und die gewöhnliche sommerstunden nicht halten können, denen solle nach advenant des inen zu geordneten lons und der ermangelnden stunden (als den mauer- und zimmerknechten, dieweil inen des sommertags für zehn stunden arbeit ohne kost 5 schillinge zugelegt, für jede ermangelnde stunde 6 pfennige und so vortan einem jeden nach getrage seines lohns) abgezogen werden. Den gemeinen arbeitsleuten als hägnern, mistladern, gräbern, holthauern, item den frauensleuten, so graben, weiden, in flachs arbeiten, waschen und dergleichen arbeit thun, zu der kost zu sommerzeiten 18 \mathcal{S} , ohne kost zu sommerzeiten 4 s. 3 \mathcal{S} , zu winterzeiten 4 s. Und solle hinfürter sowol derjenig, so diese ordnung in nehmen oder fordern, als auch im ausgeben überschreiten würde, jedesmals mit fünf marken zur straf uns dem rate unnachlässig verfallen sein. Nach dem auch in vor jaren gespüret worden, daß etliche arbeitsleute zu der arndzeit, wan man irer arbeit am besten bedürftig, sich außerhalb der statt ires mehres gesuchten vorteilshalben begeben, damit dann deme nach notturt vorgebauet werde, so ist eins erb. rats befelch und meinung, daß alle und jede taglöhner und arbeitsleute, welche allhie in dieser statt mit weib und kindern oder auch allein zu wohnen und bleiben bedacht, den bürger und

einwohnern allhie vor anderen auf deren erfordern und begeren zu dienst stehen und sich dieser ordnung gemäß verhalten. Sunsten aber, da vermerket würde, daß sie sich bei der arndzeit, da man irer am wenigsten entraten kan, aus der statt begeben, den bürgern und einwohnern arbeit und ire Dienst versagen und villeicht außerhalb der statt heimlich oder öffentlich arbeit annehmen würden, auf den fall gewertig sein, daß ihnen beneben obgesetzter geltstraf weib und kinder nachgejagt, sie auch in ihrer widerkunft in diese statt einzukehren oder allhie zu wohnen, nit verstattet werden sollen, dessen ein jeder hiemit öffentlich verwarnet wird.

Älteste Bedeutung der westfälischen Ortsnamen Capellenberg, Kappenberg, Kapenberg, Kappel.

Der Ortsname Kapelle, mehrfach im Rheinlande und in Süddeutschland, an Plätzen, wo niemals eine Kirche oder ein Kirchlein gestanden hat, muß auffallen. Schon Prof. Paulus macht für Süddeutschland darauf aufmerksam, daß sich dieser Name mehrfach heute noch für früher befestigte Punkte an den alten Heerstraßen finde. Eine weitere Erklärung gibt er nicht; eine solche und zwar zunächst für die oben genannten westfälischen Ortsnamen möge hier Platz finden.

Der erstere Name, Kapellenberg, für eine Höhe im Süden der Lippe zwischen Dorsten und dem Hause Malenburg findet sich dort an dem Laufe der schon in Römerzeit vorhandenen Heerstraße. (Hülßenbeck, Castell Miso. S. 130). Der zweite Name, Cappenberg, auf dessen dominirender Höhe, schon im 9. Jahrhundert das Grafenschloß, später die Norbertiner-Abtei sich erhob ist mehrfach, selbst von den alten Mönchen erklärt worden von gapen (nhd. gaffen), als locus, mons speculandi, da er eine weite Umsicht gestatte. Der dritte Name, Kapenberg, findet sich bei Ovenhausen nahe der Weser für ein hohes Plateau gegenüber dem Heiligenberge, auf dem im Frühmittelalter Corveyer Mönche die St. Michaelskirche erbauten.

Nach meiner Auffassung sind die drei Berge benannt worden nach der dort stattgehabten Lagerung des Frankenheeres unter Karl dem Großen während der Sachsenkriege; gleicherweise auch beim Stifte Kappel an der Glenne gegen die Sachsen im Draingau.

In den fränkischen Heerlagern hieß das Kaiserzelt mit einem geweihten Raum für die Vergung der für heilig gehalten Heerfahne Kapella.